

# Satzung des Jugendparlament Pfaffenhofen

(Stand 2024)

## §1 Arbeitsweise und Zielsetzung

1. a) Das Jugendparlament vertritt die Interessen Jugendlicher gegenüber der Stadt Pfaffenhofen und berät den Stadtrat bei Angelegenheiten, die Jugendliche betreffen.  
b) Das Jugendparlament setzt sich u.a. das Ziel, die bereits vorhandenen Strukturen der Jugendarbeit zu vernetzen.
2. Das Jugendparlament leitet seine im Protokoll festgehaltenen Beschlüsse ohne Verzögerung an die Öffentlichkeit und den Stadtrat bzw. die Ausschüsse weiter.
3. Das Jugendparlament gibt sich eine Geschäftsordnung zum Sitzungsverlauf.
4. Eine Änderung der Satzung muss mindestens von 2/3 der Anwesenden beantragt werden.

## §2 Zusammensetzung

1. Das Jugendparlament setzt sich aus 15 Mitgliedern (+ Überhangmandate) zusammen.
2. In das Jugendparlament können Jugendliche in einem Alter zwischen 14 und einschließlich 21 Jahren gewählt werden.
3. Die Mitglieder des Jugendparlamentes müssen im Stadtgebiet Pfaffenhofen wohnhaft sein oder eine Pfaffenhofener Schule besuchen oder dort arbeiten oder eine Ausbildung absolvieren.
4. Überschreitet ein Mitglied während einer Legislaturperiode das 21. Lebensjahr, bleibt es bis zur nächsten Wahl Mitglied des Jugendparlamentes.
5. Wer die Anforderungen aus 3. nicht mehr erfüllt, scheidet aus dem Jugendparlament aus.
6. Tritt ein Mitglied während einer Legislaturperiode zurück, muss es einen Antrag auf Entlassung stellen.
7. Die Mitglieder halten sich an die freiheitliche demokratische Grundordnung. Extremistische und menschenfeindliche Aussagen / Handlungen stehen dem entgegen. Wer solche tätigt und auch nach einem entsprechenden Hinweis weiter darauf besteht, wird aus dem Jugendparlament ausgeschlossen. Der Ausschluss muss per Abstimmung mit Zweidrittel-Mehrheit erfolgen.
8. Das Jugendparlament wählt in der ersten Sitzung aus seiner Mitte drei Vorsitzende für das erste Amtsjahr. Für das zweite Amtsjahr kann bei Bedarf neu gewählt werden. Die zweiten und dritten Vorsitzenden bekleiden das Amt der Stellvertreter. In jeder Sitzung wird das Amt des Schriftführers in alphabetischer Reihenfolge weitergegeben.
9. Die drei Vorsitzenden übernehmen auch die Aufgabe der Sprecher, der Vertretung gegenüber der Öffentlichkeit und die Verwaltung der Finanzen.
10. Die drei Vorsitzenden, werden mit der Mehrheit der Mitglieder in getrennten Wahlgängen, aus ihrem Parlament gewählt. Erreicht keiner der Kandidaten für ein Amt im ersten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet dann das Los. Jede Person kann nur ein Amt übernehmen.

11. Anwesenheit an den Sitzungen ist Pflicht, ein Fehlen ist nur durch triftige Gründe zu entschuldigen.

### §3 Wahl

1. Die Wahl zum Jugendparlament findet alle zwei Jahre statt.
2. Wählen darf, wer seinen Wohnsitz im Stadtgebiet Pfaffenhofen hat oder eine Pfaffenhofener Schule besucht und zum Zeitpunkt der Wahl das 14. Lebensjahr vollendet und das 22. noch nicht erreicht hat.
3. Die Wahl erfolgt in den Wahllokalen im Jugendzentrum Atlantis und in den Schulen. Der Zeitraum erstreckt sich über maximal eine Woche.
4. Die 15 Kandidaten mit den meisten Stimmen sind gewählt. Wenn bei der Besetzung des 15. Mandats Gleichheit der Stimmen vorliegt, sind die Kandidaten mit den jeweils gleichen Stimmen gewählt. Die Anzahl der Mandate erhöht sich dementsprechend.
5. Jede oder jeder Wahlberechtigte kann bis zu 15 Stimmen vergeben, wobei jedem Kandidaten und jeder Kandidatin nur eine Stimme gegeben werden kann.
6. In das Jugendparlament sollten höchstens fünf auswärtige Schüler und Schülerinnen gewählt werden.

### §4 Zusammenarbeit mit dem Stadtrat

1. Anträge des Jugendparlamentes an den Stadtrat bringen der Bürgermeister unverzüglich, spätestens nach zwei Monaten in den Stadtrat ein.
2. Zwei Vertreter oder Vertreterinnen des Jugendparlamentes haben das Recht, den jeweiligen Antrag in der Sitzung des Stadtrates und seiner Ausschüsse zu begründen.
3. Der Bürgermeister informiert die Vorsitzenden schriftlich über alle öffentlich zu behandelnden Punkte in Ausschüssen und Stadtrat, die die Jugendlichen der Stadt Pfaffenhofen betreffen. Die Information geschieht sofort nach Fertigstellung der Ladung und geht den Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der jeweiligen Sitzung zu. Die Mitglieder des Jugendparlamentes sind berechtigt, bei den jeweils zuständigen Amts- und Abteilungsleitern Informationen über Punkte einzuholen, mit denen sich das Jugendparlament befassen will. Das Jugendparlament kann zu allen Punkten eine schriftliche Stellungnahme abgeben, die vom Sitzungsleiter der Ausschuss- bzw. Stadtratssitzungen diesen in vollem Wortlaut vorgetragen wird. Der Stadtrat bzw. Ausschuss setzt sich mit der Stellungnahme des Jugendparlamentes im Zuge der Beschlussfassung auseinander.
4. Änderungen der Satzung und Geschäftsordnung stimmt das Jugendparlament mit dem Stadtrat und der Stadtjugendpflege ab.
5. Das Jugendparlament bekommt von der Stadt Pfaffenhofen einen eigenen Etat zur Verfügung gestellt, den es in eigener Verantwortung verwaltet. Die Verwendung der Gelder wird jährlich nachgewiesen. Mit diesem Etat finanziert das Jugendparlament seine Projekte und deckt die Kosten seines laufenden Geschäftsbetriebes. Darüber hinaus erforderliche Geldmittel beantragt es im Einzelfall bei der Stadt Pfaffenhofen.
6. Die Stadt Pfaffenhofen stellt dem Jugendparlament geeignete Räumlichkeiten und Ausstattung zur Verfügung.